



Empfehlung Nr. 10/2015

vom 15. Oktober 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle 6354 Vitznau LU

Die Post eröffnete der Gemeinde Vitznau mit Datum vom 10. Juni 2015, dass die Poststelle der Gemeinde geschlossen und durch eine Agentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Vitznau gelangte mit Schreiben vom 16. Juni und 7. Juli 2015 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2015.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

Formelles

1. Zusätzlich zum Gemeinderat Vitznau gelangten auch der Gewerbeverein Vitznau und eine Privatperson mit je einer als Einsprache bezeichneten Eingabe an die PostCom. In diesen Eingaben werden die Nachteile geschildert, die den Gewerbetreibenden von Vitznau aus der Schliessung der Poststelle entstehen.

Die Post entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung von Poststellen und Postagenturen (Art. 34 Abs. 7 VPG). Das bedeutet, dass es keine eigentlichen Rekursmöglichkeiten gegen entsprechende Entscheide der Post gibt. Es gibt aber ein durch Art. 14 Abs. 6 Postgesetz vorgesehenes und in Art. 34 VPG konkretisiertes Schlichtungsverfahren vor der PostCom, das in einer Empfehlung mündet. Dieses Verfahren kann jedoch ausschliesslich durch die Behörden der betroffenen Gemeinden initiiert werden (Art. 34 Abs. 3 VPG). Private können dieses Verfahren nicht in Gang setzen, selbst wenn sie von der geplanten Massnahme der Post besonders stark betroffen sind.

Nach Art. 33 der Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Bei der Pflicht zur Kenntnisnahme handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Minimalgarantie, die einer grosszügigeren Behördenpraxis nicht entgegensteht (vgl. dazu BIAGGINI, Komm. BV. Art. 33, N 12). In diesem Sinne wurden die beiden als Einsprachen bezeichneten Eingaben als Petitionen entgegengenommen. Da die Gemeinde Vitznau in ihrer Eingabe an die PostCom identische Argumente wie die privaten „Einsprecher“ vorbrachte und teilweise sogar aus einer „Einsprache“ zitierte, kann sich die PostCom damit auseinandersetzen.

2. Der Gemeinderat stellte in seiner Eingabe den Antrag hinsichtlich Weiterführung der Poststelle Vitznau unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Post. Das Verfahren vor der PostCom ist unentgeltlich (Art. 34 Abs. 6 VPG). Die VPG enthält keine Regelung hinsichtlich möglicher Parteientschädigungen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) ist auf Verfahren nach Art. 34 VPG nicht anwendbar und sieht im Übrigen für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren ebenfalls keine Parteientschädigung vor. Die PostCom kann somit in Verfahren nach Art. 34 VPG einzig Empfehlungen an die Adresse der Post aussprechen, aber weder der Post noch der Gemeinde Kosten auferlegen oder eine Entschädigung zusprechen bzw. auferlegen.

Materielles

3. Die Post führte mit der Gemeinde Vitznau im Zeitraum von August 2014 bis März 2015 drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Vitznau. Anlass für die Überprüfung der Postversorgung in Vitznau war der Weggang des langjährigen Poststellenleiters und die rückläufige Poststellennutzung. Als keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde mit Schreiben vom 10. Juni 2015 den Entscheid über die Schliessung der Poststelle

und die Eröffnung einer Postagentur im Volg an der Seestrasse 73 in Vitznau. Die Gemeinde Vitznau gelangte gegen diesen Entscheid mit den Schreiben vom 16. Juni und 7. Juli 2015 an die PostCom. Die Post erstellte darauf ein Dossier. Der Gemeinderat von Vitznau erhielt eine Kopie zur Stellungnahme. Die privaten Petitionäre haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht und erhielten deshalb keine Kopie des Dossiers. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Raumplanungsregion 501 (Innerschweiz) verfügt nach Schliessung der Poststelle Vitznau über elf Poststellen und neun Postagenturen.
5. Die Gemeinde Vitznau liegt am Vierwaldstättersee und hat rund 1270 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Sommer kommen rund 200 Saisonangestellte dazu. Seit dem Jahr 2000 kam es zu einem erheblichen Bevölkerungswachstum. Vitznau verfügt über 11 Hotel- und Restaurationsbetriebe und viele private Ferienwohnungen sowie einen Camping mit 180 Plätzen für ca. 450 Personen. Es gibt eine internationale Hotelfachschule sowie diverse Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, unter anderem eine grössere Druckerei. Auch die Vitznau-Rigibahn ist zu erwähnen. Die Gemeinde ist per Bus und Schiff mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar.
6. Schon in der Reaktion auf das erste mit der Gemeinde geführte Gespräch und in allen weiteren schriftlichen Stellungnahmen bis schliesslich in der Eingabe vom 16. Juni 2015 wiederholte der Gemeinderat, dass die Post CH AG den Entscheid über die Schliessung der Poststelle und die Eröffnung einer Postagentur schon vor der Kontaktaufnahme mit der Gemeinde beschlossen habe. Der Gemeinderat Vitznau hielt während dem gesamten Dialogverfahren daran fest, dass die Poststelle Vitznau nicht geschlossen werden dürfe und lehnte eine Postagentur in der Gemeinde ab. Die Gemeinde Vitznau, die im Dialogverfahren die Weiterführung ihrer Poststelle anstrebte, erhebt den Einwand, dass die Post für diese Option nicht offen war. Die Post muss den Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG mit den Gemeinden nur dann aufnehmen, wenn sie die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur plant. Insofern ist Anlass und Ausgangspunkt immer eine geplante Veränderung. Einzig der Umstand, dass die Post auf einer Veränderung besteht, die Anlass für die Aufnahme des Dialogs nach Art. 34 Abs. 1 VPG war, kann nicht in dem Sinn interpretiert werden, dass die Post im Dialogverfahren nicht offen war. Es müssten zusätzliche Elemente hinzukommen, die im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sind und von der Gemeinde Vitznau auch nicht behauptet wurden.
7. Der Gemeinderat führt in seiner Eingabe aus, dass er überzeugt sei, dass in Vitznau als aufstrebender (Tourismus-) Gemeinde eine wirtschaftlich gute Poststelle geführt werden könne. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Umsätze der Poststelle Vitznau durch Verlängerung der Öffnungszeiten gesteigert werden können und weist darauf hin, dass der neue Standort für die Postfächer noch nicht geklärt sei. Grosse Bedeutung hat für die Gemeinde die postalische Versorgung der Gewerbetreibenden, welche durch die Postagentur nicht ausreichend sichergestellt sei. Da die Gewerbetreibenden für bestimmte Geschäfte auf umliegende Poststellen ausweichen müssten, werde ihr Aufwand erhöht, was letztlich zur Verteuerung der entsprechenden Produkte führe. Diese Erhöhung der von den betroffenen Gewerbetreibenden selber zu übernehmenden „Produktionskosten“ könne einzelne Betriebe sogar in ihrer Existenz gefährden. Zudem sieht die Gemeinde darin eine Diskriminierung von Randregionen. Der Gemeinderat weist schliesslich auf die Nachteile des Serviceabbau der Postagentur gegenüber der Poststelle insbesondere für ältere und nicht mobile Menschen hin. Der Bevölkerungsanteil der 65 bis 79 Jährigen betrage 16 Prozent, derjenige der 80 Jahre und älteren Menschen 6 Prozent. Dem Gemeinderat scheinen die Platzverhältnisse im Volg-Laden im Hinblick auf die Integration einer Postagentur prekär. Zudem gebe es auf dem Gemeindegebiete viele Einzelgehöfte, bei denen der Zugang zu einer Poststelle innerhalb von 20 Minuten fraglich sei.
8. Im Dialog mit der Gemeinde gab die Post an, dass die Nutzung der Poststelle Vitznau seit Jahren rückläufig und deren Wirtschaftlichkeit deutlich negativ sei. Die Gemeinde und die privaten Gewerbetreibenden können diese Angaben nicht nachvollziehen und die Gemeinde ersuchte die PostCom, den wirklichen Umsatz inkl. der Vitznauer Geschäftskunden abzuklären: In der Gemeinde gebe es namhafte Gewerbebetriebe, deren jährliche Geschäftskundenaufträge sich insgesamt

deutlich im sechsstelligen Bereich bewegten. Die entsprechenden Aufträge erscheinen nach Angabe des Gemeinderates nicht in den Nutzungszahlen, die die Post der Gemeinde im Rahmen des Dialogverfahrens zur Kenntnis gebracht habe.

Tatsächlich wendet die Post hier eine buchhalterische Regel an, wonach die Geschäfte, die für die Geschäftskunden erbracht werden, separat zu verbuchen sind und den Poststellen nur die effektiven Kosten, die ihnen aus der Geschäftsabwicklung für die Geschäftskunden entstehen, gutgeschrieben werden. Es handelt sich dabei um die gleiche buchhalterische Regel, die die Post aufgrund von Vorgaben der FINMA für die Abwicklung von Zahlungen für PostFinance AG anwendet. Da die Geschäftskundenaufträge in einer gesamten Prozesskette (Annahme, Distribution und Auslieferung) erfüllt werden, macht es Sinn, dass die entsprechenden Einnahmen nicht allein der annehmenden Poststelle gutgeschrieben werden. Aus diesem Grund erscheinen die Geschäftskundenaufträge der Gewerbetreibenden von Vitznau nicht in der Statistik über die Kundengeschäfte der Poststelle Vitznau.

Die Statistik über die Kundengeschäfte ist zwar ein wichtiger Indikator für die Wirtschaftlichkeit einer Poststelle. Die regionale Bedeutung der Poststelle im Sinne der von der PostCom zu prüfenden Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten muss sich aber auf weitere Faktoren erstrecken als auf die Statistik über die Kundengeschäfte. Die Bedeutung der Poststelle für das regionale Gewerbe gehört zu diesen Faktoren.

9. Als Beispiel für die Betroffenheit des regionalen Gewerbes schildert der Gemeinderat die Situation einer Druckerei, die neu ihren Zeitungsversand sowie die Promo-Postsendungen in den Poststellen Gersau oder Weggis oder bei grösseren Versänden sogar in Kriens abliefern müsse. Hole die Post die Sendungen in der Druckerei ab, führe dies zu Mehrkosten, die von der Druckerei zu übernehmen seien. Auch die Hotelbetriebe in Vitznau müssten die Mehrkosten selber bezahlen. Da bei einer Postagentur keine Bareinzahlungen gemacht werden könnten, müssten die Betriebe mit Bareinnahmen diese in einer Poststelle in einer Nachbargemeinde einzahlen. Der Gemeinderat macht geltend, dass dadurch das Gewerbe in Randregionen benachteiligt werde. Zudem seien diese Fahrten zu den umliegenden Poststellen oder sogar nach Kriens nicht ökologisch. Der Gemeinderat fordert die PostCom auf, die Post dazu zu verpflichten, ihre Leistungen wie bisher zu erbringen.
10. Ein wichtiges Thema im Dialogverfahren zwischen Post und Gemeinde war der neue Standort der Postfächer. Wichtig ist, dass die Postfächer an einem gut erreichbaren Standort installiert werden. Damit können die Folgen der Schliessung der Poststelle Vitznau weiter gemildert werden.
11. Die PostCom anerkennt den Einsatz des Gemeinderats Vitznau für die Gewerbetreibenden der Gemeinde. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Post in Vitznau eine sehr gute Agenturlösung im Volg-Laden einführen will. Der Standort nahe bei der bisherigen Poststelle, die langen Öffnungszeiten und die Zugänglichkeit für Menschen mit Bewegungsbehinderungen überzeugen. Die Post überprüft, ob die Platzverhältnisse beim Agenturpartner die Übernahme der Agentur erlauben.
Die nächstgelegenen Poststellen befinden sich in Weggis und Gersau. Beide Poststellen sind mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb von weniger als 20 Minuten erreichbar. Der Serviceabbau der Postagentur gegenüber der Poststelle fällt daher – in Berücksichtigung der Agenturvorteile - nicht besonders stark ins Gewicht. Zur Einhaltung der Vorgaben über die Erreichbarkeit nach Art. 33 Abs. 4 VPG ist festzuhalten, dass diese Bestimmung die Postagenturen den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit gleichstellt.
Die Post erfüllt somit die gesetzlichen Vorgaben für die postalische Versorgung in der Gemeinde Vitznau. Der nachvollziehbare Umstand, dass für einzelne Gewerbetreibende hinsichtlich Postversorgung eine Verschlechterung der Situation resultiert, reicht für sich allein nicht aus, um der Post zu empfehlen, auf die Schliessung der defizitären Poststelle Vitznau zu verzichten. Namentlich geht die PostCom nicht davon aus, dass die Umsätze einer Poststelle durch Verlängerung der Öffnungszeiten und ähnlichen Massnahmen aus dem deutlich defizitären Bereich geführt werden können.
12. Ein Privater hat angeboten, die Poststelle in Vitznau mit einem freiwilligen Beitrag zu unterstützen. Die Post hat dieses Angebot abgelehnt, weil sie in der Netzentwicklung keinen Unterschied zwischen reicheren und weniger reichen Gemeinden machen will. Die PostCom begrüsst diese Praxis der Post aus grundsätzlichen Überlegungen.

13. In der Stellungnahme vom 31. August 2015 zum Dossier der Post nimmt der Gemeinderat von Vitznau auf die Regelung von Art. 34 Abs. 7 VPG Bezug, wonach die Post unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur entscheidet. Dazu hält der Gemeinderat im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltentrennung fest, dass er diesen „Instanzenzug“ als nicht demokratisch erachte, wenn die „Beschwerdegegnerin“ in eigener Sache entscheiden könne. Die Regelung in der VPG, wonach die Post unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur entscheidet, korrespondiert damit, dass die Post die Unternehmensverantwortung trägt. Bereits die Eidgenössischen Räte haben in Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG nur eine Empfehlung durch die PostCom festgelegt. Im Übrigen ergab eine von der PostCom im Jahr 2014 durchgeführte Evaluation, dass die Post bisher alle Empfehlungen der PostCom bzw. alle Empfehlungen der entsprechenden Vorgängerbehörde, der Kommission Poststellen, umgesetzt hat, wenn dies möglich war (vgl. dazu Jahresbericht der PostCom 2014, S. 14 publiziert auf der Website der PostCom (http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_taechtigkeitsbericht.htm)).
14. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Vitznau holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 16. September 2015 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2014 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, die Postfächer an einem gut erreichbaren Standort in der Gemeinde zu installieren und für die Gewerbebetriebe der Gemeinde Vitznau in den Poststellen der umliegenden Gemeinden geeignete Annahmebedingungen zu schaffen.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Vitznau, Gemeinderat, Dorfplatz 6, 6354 Vitznau
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 16. September 2015 betreffend Ersatz der Poststelle Vitznau (LU) durch eine Agentur



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM, com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti
Biel/Bienne, 16. September 2015

Ersatz der Poststelle Vitznau (LU) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Vitznau (LU) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 31824
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11530638

das Berichtsjahr 2014 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2014 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post